

UHC TRIMBACH

Unihockey Club Trimbach, 4632 Trimbach

E-Mail: info@uhc-trimbach.ch

Internet: www.uhc-trimbach.ch

Vereins-Statuten

UHC TRIMBACH

Unihockey Club Trimbach

Letzte Änderungen 31.3.14

INHALT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2. MITGLIEDSCHAFT.....	3
3. FINANZIELLES.....	5
4. ORGANE	5
5. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
6. DER VORSTAND	6
7. REVISOREN	7
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Name

- Der Unihockey Club Trimbach (UHC T) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 - Zweck

- Der UHC T bezweckt:
Die Pflege und Förderung des Unihockey Sportes, die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften sowie die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Artikel 3 - Sitz

Der Sitz des UHC T ist Trimbach.

Artikel 4 - Neutralität

- Der UHC T ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 - Vertretung

- Der UHC T kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey- Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des Swiss Unihockey selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand).

Artikel 6 - Informationen

- Die Orientierung der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg. Der UHC T kann zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Artikel 7 - Vereins/Rechnungsjahr

- Das Vereins und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 8 - Mitgliedschaft des UHC T

- Der UHC T ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes Swiss Unihockey und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
- Der UHC T ist Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Unihockey-Kantonalverbandes.
- Der UHC T kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese Swiss Unihockey nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von Swiss Unihockey wird anerkannt.

Artikel 9 - Mitgliedschaft im UHC T¹

- Der UHC T besteht aus Aktivmitgliedern, **Junioren**, Trainern, Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.
- Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.
Gönner können auch juristische Personen sein.

¹ Alle männlichen Bezeichnung schliessen selbstverständlich die weiblichen Formen und Bezeichnungen mit ein.

Artikel 10 - Erwerb der Mitgliedschaft im UHC T

- Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dessen gesetzlichem Vertreter mit unterzeichnet sein.
- Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr.
- Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben.
- Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den UHC T besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

- **Austritt:** Der Austritt aus dem UHC T ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens bis am 31. März (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
- **Ausschluss:** Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.
- Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC T verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf Vereinsvermögen zu.

Artikel 12 - Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Bedürfnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
- Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Artikel 13 - Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC T und dem ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
- Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings- und Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind zu entschuldigen.
- Passivmitglieder sind Mitglieder, die sich im Interesse des Vereins engagieren.
- Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.
- Der **Mitgliederbeitrag** beträgt maximal 300.- (exkl. Lizenzgebühren) für Mitglieder ab 16 Jahren, sowie 200.- (exkl. Lizenzgebühren) für Jugendliche unter 16 Jahren.
- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung neu festgelegt.
- Die Gebühr für die Spielerlizenz des Swiss Unihockey ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.
- Die Entschädigung für die Vereinsfunktionäre wird jährlich an der Mitgliederversammlung neu festgelegt. Sie wird Ende Saison ausbezahlt.

3. FINANZIELLES

Artikel 14 - Einnahmen/Ausgaben

- Die Einnahmen bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - sonstigen Beiträgen
 - Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
 - Sonstige Einnahmen aus Anlässen und Aktionen
- Der Vorstand hat das Recht, für unvorhergesehene Vereinsgeschäfte über den Betrag von Fr. 3000.- pro Jahr zu verfügen.

Artikel 15 - Haftung

- Der UHC T haftet in jedem Falle nur mit dem Vereinsvermögen und mit den jährlich zu entrichtenden Jahresbeiträgen. Diese werden an der jährlich stattfindenden Generalversammlung neu definiert.
- Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder Swiss Unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Artikel 16 - Versicherung der Mitglieder

- Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Trainings, Turnieren, Versammlungen und anderen Vereinsanlässen) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Artikel 17 - Rückgriff

- Der Verein nimmt für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt worden sind, auf dieses Rückgriff.

4. ORGANE

Artikel 18 - Organe

Die Organe des UHC T sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

5. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 19 - Ordentliche Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden. Für Aktive und Junioren ab 16 Jahre ist die Mitgliederversammlung obligatorisch.
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
- Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Artikel 20 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- Fristen gelten dieselben wie in Art 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Artikel 21 - Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Abstimmung der Ein- und Austritte.
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (laufend auf der Website publiziert).
- Festsetzung der Entschädigungen für alle Funktionen im Verein.
- Genehmigung des Budgets.
- Wahlen: Vorstand / Rechnungsrevisoren / Funktionäre (Trainer etc.)
- Abstimmung über Anträge.
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Statutenänderungen.

Artikel 22 - Stimmberechtigung

- Jedes Aktiv- oder Passivmitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Artikel 23 - Wahlen und Abstimmungen

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltung). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. DER VORSTAND

Artikel 24 - Aufgaben

- Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC T und vertritt ihn gegen aussen.
- Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
- Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
- Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbänden.
- Er sorgt für die Informationen der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsorgane sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Artikel 25 - Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.
- Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
- Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

7. REVISOREN

Artikel 26 - Wahl, Aufgaben der Revisoren

- Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.
- Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.
- Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27 - Statutenänderung / Auflösung

- Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
- Für Änderungen der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des UHC T ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Stimmen der Mitgliederversammlung und für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
- Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte einer wohltätigen Organisation zu überweisen.

Artikel 28 - Inkrafttreten

- Diese Statuten ersetzen die Statuten des SATUS Trimbach vom 12. Februar 2003.
Sie treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung von **Mitte Mai 2014** in Kraft.

Trimbach, im April 2014

Unihockey Club Trimbach

Präsident:

Sekretärin:

Dominik Hess

Corina Loosli